

► Heilmittelverordnung

GKV aktualisiert Sonderregelungen für Heilmittelerbringer

Wegen der Entwicklung der Coronapandemie und im Vorfeld des Inkrafttretens der neuen Heilmittel-Richtlinie (HeilM-RL) und der neuen Heilmittel-Richtlinie für Zahnärzte (HeilM-RL ZÄ) haben der GKV-Spitzenverband und die Bundesverbände der Krankenkassen ihre Corona-Sonderregelungen für Heilmittelerbringer z. T. bis ins Jahr 2021 verlängert (Volltext online unter iww.de/s4414). |



IHR PLUS IM NETZ

iww.de/s4414

■ Die wesentlichen Regelungen für Physiotherapeuten (Stand: 14.12.2020)

- Die Hygienepauschale (Positionsnr. X9944) bleibt bis zum 31.12.2020 abrechenbar. [Anm. d. Red.: Ob das Bundesgesundheitsministerium den Abrechnungszeitraum verlängert, stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest.]
- Die Änderungen der HeilM-RL und der HeilM-RL ZÄ (u. a. die Regelungen zur Verordnungsmenge und zum Behandlungsbeginn sowie der Wegfall des Genehmigungsverfahrens treten wie geplant zum 01.01.2021 in Kraft (Berichte und ausführlicher Inhalt der Regelungen in PP 12/2020, Seite 4 und PP 12/2019, Seite 3).
- Die Abgabe bestimmter Heilmittelbehandlungen (z. B. allgemeine Krankengymnastik [KG], KG Atemtherapie, KG Mukoviszidose) als Videobehandlung ist bis zum 31.01.2021 erlaubt, die Verlängerung bis 31.03.2021 im Stellanahmeverfahren steht noch nicht fest.
- Für Heilmittelbehandlungen wird die Prüfungsfrist der Unterbrechungsfrist von 14 Tagen bis zum 31.01.2021 ausgesetzt.
- Bis zum 31.12.2020 dürfen Therapeuten fehlerhafte Verordnungen selbst korrigieren. Ob diese Regelung verlängert wird, stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest. Für das I. Quartal 2021 empfehlen die Bundesverbände der Krankenkassen und der GKV-Spitzenverband ihren nachgeordneten Stellen, die Einhaltung der vertraglichen Korrekturvorgaben nicht zu prüfen.

► Steueränderung

JStG 2020: Corona-Prämie wird bis zum 30.06.2021 verlängert

Die Zahlungsfrist für die Steuerbefreiung von Corona-Sonderzahlungen (PP 12/2020, Seite 8 und 11/2020, Seite 4) wird bis zum 30.06.2021 verlängert. Der Gesetzgeber hat am 18.12.2020 eine entsprechende Ergänzung im Jahressteuergesetz (JStG) 2020 beschlossen. |

MERKE | Die Fristverlängerung führt nicht dazu, dass ein Unternehmen im ersten Halbjahr 2021 dem gleichen Arbeitnehmer zum zweiten Mal eine steuerfreie Corona-Prämie von 1.500 Euro zahlen kann. Es wird lediglich der Zeitraum für die Gewährung des Betrags gestreckt. Von der Regelung profitieren also Unternehmen, die – aus welchen Gründen auch immer – im Jahr 2020 keine steuerfreie Prämie gezahlt haben. Sie können die Prämie nun noch bis zum 30.06.2021 zahlen.

Nur Verlängerung der Frist; keine zweite Corona-Prämie möglich!

■ Leserservice: Fragen zur Berichterstattung? – Schreiben Sie uns!

Unser Team aus Fachautoren beantwortet Ihre Fragen zu unserer Berichterstattung. Schreiben Sie uns an pp@iww.de, faxen Sie Ihr Anliegen (02596 922-80) oder nutzen Sie Facebook zur Kontaktaufnahme (facebook.com/pp.iww)! Wir freuen uns auf Ihre Anregungen und Fragen!



IHR PLUS IM NETZ

facebook.com/pp.iww